

SERVICE.INFO

DATEN- SCHUTZ

**Umsetzung der DSGVO
in Gemeindeparteien
und Ortsgruppen**

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.



LABg. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Landesgeschäftsführer

LIEBE FUNKTIONÄRINNEN UND FUNKTIONÄRE!

Die Oberösterreichische Volkspartei versteht sich seit jeher als Servicepartei. Deshalb ist es unsere zentrale Aufgabe die Gemeindeparteien und Ortsgruppen mit ihren Funktionärinnen und Funktionären bestmöglich bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Und mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung – kurz DSGVO genannt – werden einige Anpassungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig. Das bedeutet ein Umdenken bei jedweder Verarbeitung von Daten und einen gewissen Handlungsbedarf bei internen Abläufen. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen ergriffen werden, um höchsten Datenschutz, aber auch Transparenz zu erreichen.

Datenschutz ist der OÖVP seit jeher ein großes Anliegen. Und gerade weil Mitgliedschaften bei einer Partei und die politische Meinungen „sensible Daten“ darstellen, sind wir als OÖVP auf allen Ebenen gefordert, eine korrekte Umsetzung der DSGVO sicherzustellen. Mit der zentralen Mitglieder- und Funktionärsverwaltung ist sichergestellt, dass diese Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.

Die Oberösterreichische Volkspartei unterstützt ihre Gemeindeparteien und Ortsgruppen bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Dazu gibt es einerseits diese kompakte Information für Gemeindeparteien und Ortsgruppen. Andererseits stehen unter meine.oevp.at zahlreiche Vorlagen und Muster sowie weiterführende Informationen zum Download bereit. Und schließlich stehen die Bezirksgeschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespartei jederzeit beratend und helfend zur Seite.

LABg. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Landesgeschäftsführer

DIE DSGVO IN DER OÖVP

Es sind künftig erhöhte Vorkehrungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig:

Aussendungen an die OÖVP-Mitglieder, egal ob postalisch oder per E-Mail, sind im Rahmen der politischen Tätigkeit weiterhin uneingeschränkt möglich.

Mitgliederlisten sind künftig immer aktuell beim Bezirksgeschäftsführer anzufordern und dürfen auch innerhalb der Ortsgruppe/Gemeindepartei nur mehr **verschlüsselt übermittelt werden**.

Um die Mitgliederlisten übermittelt zu bekommen haben Funktionäre (Parteiobmann, Kassier und Schriftführer) der **Datenschutz-Compliance** der OÖVP zuzustimmen. Diese wird mit der Bitte um Zustimmung in einem gesonderten E-Mail an die Funktionäre geschickt.

Die **lokale Speicherung** der Mitgliederlisten soll nur für den jeweiligen Zweck, für den die Liste angefordert wurde, erfolgen. Im Anschluss ist die Liste **wieder zu löschen!**

Um **Nichtmitglieder per (Massen-) E-Mail** zu kontaktieren, ist die Zustimmungserklärung des Betroffenen einzuholen und diese Zustimmung zu dokumentieren. Diese kann durch den Betroffenen jederzeit widerrufen werden! Eine Vorlage wird dazu bereitgestellt.

Für **allgemeine politische Werbung** - darunter fallen bspw. Veranstaltungseinladungen, politische Informationsschreiben oder Gratulationen - dürfen die Daten aus dem Zentralen Wählerregister bzw. der Wählerevidenz verwendet werden. Diese können beim Bezirksgeschäftsführer angefordert werden.

Jedes **Auskunftsbegehren bzw. jede Anfrage einer/eines Betroffenen** ist umgehend an die Landesparteileitung weiterzugeben!



DAS WICHTIGSTE FÜR GEMEINDEPARTEIEN - KURZ, KOMPAKT, KONKRET

Aktionen der Gemeindepartei zu **bestimmten Anlässen** (zB. Gratulationen zu runden Geburtstagen von Gemeindebürgern, Schulanfängeraktion) können durchgeführt werden, wenn es sich um Mitglieder handelt, oder die Personen „ortsbekannt sind“, oder Funktionäre davon Kenntnis haben.

Veröffentlichte Daten von „**Personen öffentlichen Interesses**“ (bspw. Kontaktdaten div. VIPs von Webseiten, Vereinsobleute in der Gemeinde) dürfen verarbeitet werden, allerdings sind diese darüber zu informieren.

Jede Organisation muss alle Infos zum Datenschutz in einer **Datenschutzerklärung** (im Impressum auf ihrer Homepage) veröffentlichen. Dazu ist auf die Datenschutzerklärung der OÖVP hinzuweisen bzw. zu verlinken.

Für Datenverarbeitungen, die über die gängigsten Verarbeitungszwecke einer Ortsgruppe oder Gemeindepartei hinausgehen, kann ein eigenes **Verarbeitungsverzeichnis** notwendig werden. Eine entsprechende Vorlage wird dazu bereitgestellt!

Ortsgruppen und Gemeindeparteien werden, sofern sie sich an die Datenschutz-Compliance der OÖVP halten, vom **Datenschutzbeauftragten** der OÖVP mit abgedeckt.

Nicht mehr verwendete oder benötigte Daten sind in den allermeisten Fällen zu löschen. Eine entsprechende **Durchforstung des Archivs** (haptisch und digital!) ist vorzunehmen!

Vertiefende **Informationen sowie alle Muster und Vorlagen** werden auf **meine.oevp.at** zur Verfügung gestellt.



DIE REGELUNGEN IM DETAIL

WEN BETRIFFT DIE DSGVO IN DER OÖVP?

Jeder, der Daten verarbeitet, egal ob automatisiert und IT-unterstützt oder manuell, ist für die Einhaltung des Datenschutzes und der DSGVO selbst verantwortlich. Und da in jeder Gemeindepartei und Ortsgruppe Daten gesammelt (bspw. Gewinnspiele), gesichtet (bspw. Durchsicht des Zentralen Wählerregisters), gespeichert (bspw. Mitgliederlisten) und verwendet (Aussendungen und Einladungen) werden, ist die ÖVP und jede Teilorganisation auf jeder Ebene davon betroffen.

Welche Daten wird eine Gemeindepartei bzw. Ortsgruppen im Regelfall verarbeiten?

Mitglieds- und Funktionärsdaten werden aufgrund eines Vertragsverhältnisses des Mitglieds mit der OÖVP bzw. ihren Teilorganisationen in der zentralen Personendatenverwaltung (PDV) verarbeitet. Den Umfang der Verarbeitung gibt das Landesparteiorganisationsstatut vor.

Die **Daten des Zentralen Wählerregisters** dürfen für politische Werbung, dazu zählen die Einladung zu politischen Veranstaltungen oder Wahlwerbung, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden.

Zusätzlich dürfen Daten von Personen verarbeitet werden, von denen eine ausdrückliche **Einwilligung** vorliegt (beispielsweise für die Zusendung von Newslettern oder die Einladung zu Veranstaltungen).

Eine weitere Kategorie können Daten von sog. „**Personen des öffentlichen Lebens**“ darstellen. Diese dürfen grundsätzlich verarbeitet werden, allerdings sind diese Personen darüber zu informieren.

Und schließlich werden noch Daten im Rahmen der normalen **Geschäftstätigkeit**, etwa zur Abwicklung von Verträgen mit Lieferanten etc., verarbeitet.

FRAGEN & ANTWORTEN ZUR DSGVO

Wie komme ich künftig an die Daten der Mitglieder der Ortsgruppe?

Gemeindeparteien und Ortsgruppen können die Mitgliedsdaten jederzeit beim Bezirksgeschäftsführer anfordern. Diese werden in Zukunft nur noch verschlüsselt übermittelt. Alle Funktionäre, die Mitgliederdaten verarbeiten, haben der Datenschutz-Compliance der OÖVP zuzustimmen.

**Aktuelle Verschlüsselungssoftware auf
meine.ooevp.at downloaden.**



Warum muss ich der Datenschutz-Compliance der OÖVP zustimmen?

Dies ist notwendig, um für die Gemeindepartei bzw. Ortsgruppe die aktuellen Mitgliederdaten oder auch bspw. die Daten des Zentralen Wählerregisters (ZWR) beim Bezirksgeschäftsführer anfordern zu können. Die Datenschutz-Compliance wird in einem Mail mit der Bitte um Zustimmung an Obmann, Kassier und Schriftführer verschickt. Darin verpflichten sich die Funktionäre zum DSGVO-konformen Umgang mit den übermittelten Daten.

Zu welchem Zweck darf ich die Mitgliederdaten verwenden?

Die Daten der Mitglieder sind für jeden im Landesparteiorganisationsstatut definierten Zweck zu verwenden.

Dies umfasst in jedem Fall:

- Einladungen zu Veranstaltungen und Parteitag
- Allgemeine Informationen über die politische Arbeit
- Gratulationen zu Geburtstagen
- Ehrungen

Was ist ein Verarbeitungsverzeichnis - und wer muss es führen?

Ein Verarbeitungsverzeichnis ist grundsätzlich von jedem Verantwortlichen für jede Verarbeitungstätigkeit zu führen. Die OÖVP führt ein solches Verarbeitungsverzeichnis für alle eigenen Datenverarbeitungen sowie für die gebräuchlichsten Verarbeitungen von Gemeindeparteien und Ortsgruppen (Standardanwendungen), für die Daten der Personendatenverwaltung oder des Zentralen Wählerregisters verwendet werden.

Wenn Gemeindeparteien oder Ortsgruppen eigene Datenverarbeitungen, die nicht von den Standardanwendungen abgedeckt sind, durchführen haben sie ebenfalls ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Entsprechende Vorlagen können beim jeweiligen Bezirksgeschäftsführer angefordert werden und stehen auf meine.ooevp.at zur Verfügung.



Welche Sicherheitsmaßnahmen müssen beachtet werden?

Die wirksamste Sicherheitsmaßnahme ist sicherlich, auf lokale Speicherungen von Daten sowie auf den Ausdruck von Listen mit personenbezogenen Daten zu verzichten. In elektronischer Form sind die Daten zumindest passwortgeschützt und verschlüsselt zu speichern, von der Nutzung von Cloud-Services (zB DropBox) für personenbezogene Daten ist abzusehen. Die Dauer einer Speicherung darf nur so lange erfolgen als dies für die konkrete Nutzung (bspw. die Erstellung eines Serienbriefes) notwendig ist. Zu beachten ist auch die Datensicherheit am Arbeitsplatz. Ausdrucke und Listen müssen gegen unberechtigten Zugriff geschützt werden, sind also gesperrt aufzubewahren. Entsprechend ist auch beispielsweise der Computerbildschirm bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu sperren.

TIPP

Jedes Handy enthält zahlreiche personenbezogene Daten. Deshalb empfiehlt es sich immer den Sperrbildschirm zu aktivieren.

Wie funktioniert die Nutzung von Daten mittels Einwilligungserklärung?

Wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligungserklärung beruht (egal ob schriftlich oder digital) muss der Verantwortliche diese nachweisen können. Die Teilnahme an einem Gewinnspiel stellt ein klassisches Beispiel für eine Einwilligungserklärung dar. Die Einwilligung muss dabei freiwillig erfolgen und darf nicht für einen anderen Zweck genutzt werden („Koppelungsverbot“).

HIN-WEIS

Einwilligungen sind etwa dann notwendig, wenn Nichtmitglieder per E-Mail kontaktiert und beschickt werden. Sie können von den Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Ein entsprechendes Muster für eine Einwilligungserklärung zu einem Gewinnspiel und für eine E-Mail-Info wird auf meine.ooevp.at zur Verfügung gestellt.

Wofür können bei Veranstaltungen, Aktionen oder Gewinnspielen gesammelte Daten verwendet werden?

Grundsätzlich ausschließlich für den Zweck, für den sie gesammelt wurden und dem die betroffene Person zugestimmt hat. Bei Gewinnspielen ist dies beispielsweise das Ausspielen der Aktion und die Information über einen Gewinn, bei der Sandkastenaktion etwa für Informationen über die Aktion und die Einladung dazu im Folgejahr.

Wie können „veröffentlichte Daten“ genutzt werden?

Oftmals werden Daten von Vereinsobleuten, VIPs, Journalisten und anderen Personen im Laufe der Zeit aus diversen Quellen (hauptsächlich aus dem Internet, durch den Erhalt von E-Mails oder Visitenkarten etc.) gesammelt. Bei Privatpersonen ist auch bei sogenannten „veröffentlichten Daten“ äußerste Vorsicht geboten und im Zweifelsfall von einer Verwendung abzusehen.

Das Speichern von veröffentlichten Daten und das Verwenden für Einladungen ist dann möglich, wenn ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen, also in diesem Fall der Gemeindepartei, argumentiert werden kann. Bei veröffentlichten Daten, insbesondere bei Personen des öffentlichen Interesses, ist der Eingriff in die Rechte des Betroffenen wohl relativ gering anzusehen. Die Verwendung dieser Daten für postalische Einladungen (zB von Journalisten, VIPs und Obleuten von Vereinen) ist also zulässig.



Die betroffenen Personen sind allerdings innerhalb eines Monats bzw. bei der ersten Kontaktaufnahme über die Herkunft der Daten und ihren Verwendungszweck zu informieren.

Im Internet zugängliche E-mail-Adressen dürfen nicht einfach so verwendet werden.

Für Einladungen oder Informationen via E-Mail ist jedoch § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu beachten und gegebenenfalls eine gesonderte Zustimmung einzuholen.

Was ist bei der Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos etc. zu beachten?

Fotos von Veranstaltungen, Ehrungen, Geburtstagsfeiern etc. dürfen angefertigt und veröffentlicht werden, da ein überwiegendes Interesse des Veranstalters besteht – allerdings eben nur für den Zweck der Veranstaltungsberichterstattung bzw. –dokumentation. Die Interessen der Abgebildeten dürfen dabei nicht verletzt werden, kompromittierende oder in die Privatsphäre eingreifende Darstellungen sind also ebenso zu unterlassen wie die Verwendung für andere Zwecke wie etwa Werbefolder.



Ganz besondere Sorgfalt ist bei Kinderfotos geboten. Hier ist grundsätzlich eine Einwilligung der Eltern einzuholen bzw. im Zweifelsfall von einer Veröffentlichung abzusehen.

TIPP

Es empfiehlt sich bei Veranstaltungen, bereits bei der Einladung auf die Tatsache hinzuweisen, dass Fotos angefertigt werden, wer diese anfertigt und wofür sie verwendet werden.

Wen muss ich über die Verarbeitung seiner bzw. ihrer Daten informieren?

Werden die Daten nicht direkt bei den betroffenen Personen (etwa durch eine Einwilligung), sondern aus anderen Quellen – beispielsweise von Internetseiten – erhoben, müssen die betroffenen Personen innerhalb eines Monats bzw. bei der ersten Kontaktaufnahme zusätzlich über die Herkunft der Daten informiert und gegebenenfalls ihre Einwilligung eingeholt werden.

Wie ist mit Daten aus dem Zentralen Wählerregister umzugehen?

Eine weitere Datenquelle bildet das Zentrale Wählerregister, das den im Parlament vertretenen Parteien zweimal jährlich zur Verfügung gestellt wird und beim jeweiligen Bezirksgeschäftsführer angefordert werden kann bzw. die gemeindeeigene Wählerevidenz, deren Daten bei der Gemeinde beantragt werden können. Diese Daten dürfen für den Zweck der politischen Kommunikation und für Wahlwerbung herangezogen werden .

TIPP

Auch für Gratulationen geeignet.

An wen dürfen (Mitglieder-)Daten weitergegeben werden?

Bei Mitgliedern ist dies statutarisch bzw. in der Evidenzordnung klar geregelt. Jedes Mitglied einer Gemeindepartei oder Ortsgruppe ist automatisch auch Mitglied der Landespartei. Die Daten werden in der zentralen Personendatenverwaltung der OÖVP geführt und dort aktuell gehalten. Eine Weitergabe an benachbarte Gemeindeparteien, Ortsgruppen oder Teilorganisationen ist durch die Statuten nicht gedeckt.

TIPP

Aussendungen, die über die Gemeindegrenzen bzw. den eigenen Mitgliederkreis hinaus verschickt werden sollen, kann durch die jeweils benachbarte Ortsgruppe selbst oder durch die Bezirks- oder Landesorganisation verschickt werden.



Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte, also etwa andere Vereine oder Organisationen im Ort, wäre nur mit der nachweislichen Zustimmung der betroffenen Personen zulässig. Wurde diese nicht ausdrücklich und nachweislich eingeholt ist eine Weitergabe unbedingt zu unterlassen.



Was ist bei einer Weitergabe von Daten an Dienstleister, zB Druckereien, zu beachten?

Die Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter, etwa von Adressdaten an Druckereien, ist unbedenklich, wenn die Weitergabe für den jeweiligen Zweck, also zB eine Aussendung, erforderlich ist und nur jene Daten übermittelt werden, die für die Auftragserfüllung unbedingt erforderlich sind. Mit der Druckerei muss dazu eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bestehen. Zu beachten ist zusätzlich eine sicherheitskonforme Übermittlung der Daten.

Die OÖVP stellt dafür Muster auf meine.ooevp.at zur Verfügung.



Wie können Daten „sicherheitskonform“ verschickt werden?

Die Übermittlung von Daten, egal ob per E-Mail, per USB-Stick oder Download, muss verschlüsselt erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass Daten und zugehöriges Passwort auf verschiedenen Kanälen übermittelt werden (zB Daten per E-Mail, Passwort per SMS).



E-Mail ist kein sicherer Kommunikationskanal!

Wie ist mit Daten umzugehen, die ein Bürgermeister oder Funktionär im Rahmen eines Sprechtags erhält?

Wenn die Daten eines Bürgers im Zusammenhang mit einem bestimmten Anliegen oder einer bestimmten Anfrage und dessen/deren Bearbeitung übermittelt werden, dürfen sie für die Beantwortung, die Information über den Fortgang des Anliegens und ähnliches verwendet werden.



Die Daten sind nach der Erledigung zu löschen, sofern nicht eine Zustimmung zur weiteren Verwendung eingeholt wurde oder eine Aufbewahrung beispielsweise aus Haftungsgründen gerechtfertigt ist.

Die Daten dürfen auch während der Bearbeitungszeit nicht für andere Zwecke, wie zB Einladungen oder Informationszusendungen, verwendet werden.

Wie ist mit Daten umzugehen, die nicht mehr verwendet oder benötigt werden?

In jeder Gemeindepartei oder Ortsgruppe gibt es vermutlich digitale und auch haptische Listen mit personenbezogenen Daten, die nicht mehr verwendet werden (Gewinnspiele, Veranstaltungsteilnehmer, Gemeindeparteizeitungsinserten, Inkassolisten, etc.). Da die Mitglieder und Funktionäre zentral durch die Landespartei verwaltet werden und ohnehin immer nur aktuelle Daten verwendet werden dürfen, sind diese Listen zu löschen bzw. zu vernichten. Gleiches gilt auch für Veranstaltungsteilnahmen, alte Inkassolisten, ehem. Wählerlisten, oä. Zumeist werden diese ohnehin nur aus sentimentalen Gründen aufbewahrt.


Was ist zu tun, wenn Daten gestohlen werden oder verloren gehen?

Natürlich kann es vorkommen, dass ein Laptop gestohlen wird, ein Handy verloren geht oder auch haptische Listen vom Arbeitsplatz verschwinden. Das sind alles Ereignisse die sofort der Landespartei im Wege der Bezirksgeschäftsführer gemeldet werden müssen. Deshalb sind auch alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um solche Vorkommnisse zu vermeiden.

Wie ist mit der Beantwortung von Anfragen umzugehen?

Jede betroffene Person hat das Recht, vom Datenverantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob von ihr personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft und kann gegebenenfalls Richtigstellungen verlangen. Auch das Recht auf Einschränkung der Nutzung, auf Widerruf gegebener Einwilligungen sowie letztendlich auf Löschung steht den betroffenen Personen zu, sofern der Datenverwender keine anderen rechtmäßigen Gründe für eine Weiterverwendung hat.

Um die Anliegen von Anfragenden bestmöglich behandeln zu können werden diese ausschließlich direkt von der Landespartei beantwortet. Da Auskunftsbegehren binnen eines Monats zu erfüllen sind, ist eine umgehende Weiterleitung aller Anfragen an datenschutz@ooevp.at nötig.



**Jede Anfrage ist umgehend und ohne Verzögerung an die Landesparteileitung weiterzuleiten:
datenschutz@ooevp.at**

WEITERFÜHRENDE INFOS, **MUSTER UND VORLAGEN**

Zur Unterstützung der Gemeindeparteien und Ortsgruppen wird die OÖVP Vorlagen und Muster unter meine.ooevp.at zur Verfügung stellen:

- Datenschutzerklärung für die Homepage
- Auftragsverarbeiter-Vereinbarung (bspw. mit einer Druckerei)
- Zustimmungserklärung Gewinnspiel
- Zustimmungserklärung „E-Mail-Info“
- Verarbeitungsverzeichnis (Vorlagen für div. Verarbeitungen)
- FAQs (werden bei neuen Fragestellungen laufend ergänzt)

**Infos und Vorlagen werden auf meine.ooevp.at
laufend erweitert!**



Datenschutzbeauftragter der OÖVP

Dipl.-Ing. Josephus Reisinger
0732/7620-210

Kontakt für Anfragen von Betroffenen

datenschutz@ooevp.at

Service, Rat und Hilfe:

Die Bezirksgeschäftsführer der OÖVP sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespartei stehen gerne für Rat und Hilfe zur Verfügung.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden von der ÖVP Oberösterreich (OÖVP) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der OÖVP mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die OÖVP jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: Oberösterreichische Volkspartei, Verlagsort: 4020 Linz
Stand per 22.05.2018